

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 28. März 2019

www.ris.bka.gv.at

Nr. 31 Verordnung: Oö. Ergänzungszulagenverordnung 2019

Verordnung

der Oö. Landesregierung über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für das Jahr 2019 (Oö. Ergänzungszulagenverordnung 2019)

Auf Grund des § 29 Abs. 5 Oö. Pensionsgesetz 2006, LGBl. Nr. 143/2005, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017, und des § 26 Abs. 5 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 22/1966, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017, wird verordnet:

Artikel I

Mindestsatz gemäß Oö. Pensionsgesetz 2006

Der Mindestsatz im Sinn des § 29 Abs. 5 Oö. PG 2006 beträgt ab dem 1. Jänner 2019

1. für die Beamtin oder den Beamten 933,06 Euro und erhöht sich für die verheiratete Beamtin oder den verheirateten Beamten sowie für die Beamtin oder den Beamten, deren oder dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie oder er verpflichtet ist, für den Unterhalt des früheren Ehegatten oder der früheren Ehegattin aufzukommen oder dazu beizutragen, um 465,91 Euro und für jedes Kind, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Kinderbeihilfe gebührt, um 143,97 Euro;
2. für die überlebende Ehegattin oder den überlebenden Ehegatten 933,06 Euro und erhöht sich für jedes Kind, für das der überlebenden Ehegattin oder dem überlebenden Ehegatten eine Kinderbeihilfe gebührt, um 143,97 Euro;
3. für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 343,19 Euro und nach diesem Zeitpunkt 609,85 Euro;
4. für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 515,30 Euro und nach diesem Zeitpunkt 933,06 Euro;
5. für eine frühere Ehegattin oder einen früheren Ehegatten 933,06 Euro.

Artikel II

Mindestsatz gemäß Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz

Der Mindestsatz im Sinn des § 26 Abs. 5 Oö. L-PG beträgt ab dem 1. Jänner 2019

1. für die Beamtin oder den Beamten 933,06 Euro und erhöht sich für die verheiratete Beamtin oder den verheirateten Beamten sowie für die Beamtin oder den Beamten, deren oder dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie oder er verpflichtet ist, für den Unterhalt des früheren Ehegatten oder der früheren Ehegattin aufzukommen oder dazu beizutragen, um 465,91 Euro und für jedes Kind, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Kinderbeihilfe gebührt, um 143,97 Euro;
2. für die überlebende Ehegattin oder den überlebenden Ehegatten 933,06 Euro und erhöht sich für jedes Kind, für das der überlebenden Ehegattin oder dem überlebenden Ehegatten eine Kinderbeihilfe gebührt, um 143,97 Euro;
3. für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 343,19 Euro und nach diesem Zeitpunkt 609,85 Euro;
4. für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 515,30 Euro und nach diesem Zeitpunkt 933,06 Euro;

5. für eine frühere Ehegattin oder einen früheren Ehegatten 933,06 Euro.

Artikel III
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Mag. Stelzer
Landeshauptmann

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur</p>
---	---